

**Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften**

---

**Band 35**

**Die Entmaterialisierungstendenz  
beim Rechtsgutsbegriff**

**Von**

**Matthias Krüger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MATTHIAS KRÜGER

Die Entmaterialisierungstendenz  
beim Rechtsgutsbegriff

**Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften**

Herausgegeben von

**Klaus Bernsmann, Hans Joachim Hirsch  
Günter Kohlmann, Michael Walter  
Thomas Weigend**

**Professoren an der Universität zu Köln**

**Band 35**

# Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff

Von  
Matthias Krüger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Krüger, Matthias:**

Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff /  
von Matthias Krüger. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000  
(Kölner kriminalwissenschaftliche Schriften ; Bd. 35)  
Zugl.: Halle, Univ., Diss., 1999/2000  
ISBN 3-428-10163-4

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0936-2711  
ISBN 3-428-10163-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die Arbeit hat im Wintersemester 1999/2000 der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität zu Halle-Wittenberg als Dissertation vorgelegen. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Schrifttum bis Ende Dezember 1999 berücksichtigt werden.

Mein aufrichtiger Dank gebührt zunächst Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Joachim *Hirsch*. Er hat nicht nur das Thema der Untersuchung ange-regt, sondern die Arbeit trotz der räumlichen Distanz zwischen Köln und Halle/S. bis hin zur Veröffentlichung umfassend betreut und durch seine zahlreichen wertvollen Ratschläge wesentlich gefördert. Ein besonderer Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Hans *Lilie* und Herrn Prof. Dr. Frank *Zieschang* für die überaus rasche Erstellung des Zweit- und Drittgutachtens und für die hierbei gegebenen Anregungen. Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle auch Herrn Prof. Dr. Joachim *Renzikowski*, an dessen Lehrstuhl ich während der Anfertigung der Dissertationsschrift als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war. Er hat mir stets die für die Bearbeitung erforderlichen Freiräume gewährt und das Entstehen der Arbeit mit großem Interesse verfolgt.

Nicht zuletzt bin ich meinen Eltern zu tiefer Dankbarkeit verpflichtet. Sie haben fortwährend die Erstellung der Abhandlung verständnisvoll und geduldig begleitet und mir dabei Unterstützung in jedweder Form angedeihen lassen. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Halle/S., im Januar 2000

*Matthias Krüger*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
I. Problemaufriß.....	15
II. Die verschiedenen Funktionen des Rechtsgutsbegriffs.....	16

### *1. Teil*

<b>Überblick über die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff</b>	20
--	----

### 1. Kapitel

<b>Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff im Wirtschaftsstrafrecht</b>	20
--	----

I. Das Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des Subventionswesens beim Subventionsbetrug (§ 264 StGB).....	20
1. Schrifttum.....	20
2. Rechtsprechung.....	22
3. Zusammenfassung.....	22
II. Das Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts .....	23
1. Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB) .....	23
2. Verbotene Insider-Geschäfte (§§ 14, 38 WpHG) .....	24
3. Zusammenfassung.....	25
III. Das Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des Versicherungswesens beim Versicherungsmißbrauch (§ 265 StGB).....	25
1. Die Neufassung des § 265 StGB durch das 6. Strafrechtsreformgesetz ..	25
2. Schrifttum.....	27
3. Rechtsprechung.....	29
4. Zusammenfassung.....	31
IV. Das Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des Kreditwesens.....	31
1. Kreditbetrug (§ 265b StGB).....	32
2. Das Insolvenzstrafrecht der §§ 283 ff. StGB.....	33
3. Zusammenfassung.....	34
V. Das Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beim Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b StGB) .....	35
VI. Das Rechtsgut des freien und redlichen Wettbewerbs .....	36

1. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB).....	37
2. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB).....	38
3. Zusammenfassung .....	39
VII. Das Rechtsgut der Vertragsfreiheit beim Wucher (§ 291 StGB).....	39
VIII. Zusammenfassung .....	39

## 2. Kapitel

### **Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff im Umweltstrafrecht** 40

I. Die ökologisch-anthropozentrische Rechtsgutskonzeption.....	40
II. Die anthropozentrische Rechtsgutskonzeption.....	41
III. Die ökozentrische Rechtsgutskonzeption .....	42
IV. Die administrative Rechtsgutskonzeption .....	43
V. Zusammenfassung .....	45

## 3. Kapitel

### **Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff im Straßenverkehrsstrafrecht** 45

I. Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) .....	46
1. Schrifttum.....	46
2. Rechtsprechung.....	47
II. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) .....	47
III. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB).....	48
1. Schrifttum.....	48
2. Rechtsprechung.....	49
IV. Zusammenfassung .....	50

## 4. Kapitel

### **Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff im Bereich der Straftatbestände zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** 50

I. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB).....	50
1. Schrifttum.....	50
2. Rechtsprechung.....	51
3. Zusammenfassung.....	53
II. Geldwäsche (§ 261 StGB).....	53
III. Zusammenfassung .....	55

Inhaltsverzeichnis	11
--------------------	----

2. Teil

<b>Auseinandersetzung mit dem Schrifttum zur Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff</b>	56
---	----

1. Kapitel

<b>Ursachen der Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff nach dem Schrifttum</b>	56
--	----

I. Ursache der Konstituierung überindividueller Rechtsgüter im Wirtschaftsstrafrecht	56
II. Ursache der Konstituierung überindividueller Rechtsgüter im Umweltstrafrecht	57
III. Ursachen der Konstituierung überindividueller Rechtsgüter im Straßenverkehrsstrafrecht und im Bereich der Straftatbestände zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität	58
1. Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes von Individualrechtsgütern	58
2. Strafrahmendiskrepanzen	59
IV. Zusammenfassung	61

2. Kapitel

<b>Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff und systemtranszendenter Rechtsgutsbegriff</b>	62
--	----

I. Auffassungen der Anhänger eines systemtranszendenten Rechtsgutsbegriffs zur Entmaterialisierungstendenz	62
1. Die reduktionistische Auffassung von Hassemer	62
2. Die reduktionistische Auffassung des 12. Strafverteidigertages 1988	64
3. Zusammenfassung	65
II. Auseinandersetzung mit den Anhängern eines systemtranszendenten Rechtsgutsbegriffs	65
1. Ausgangspunkt der Reduktionisten – Beschränkung auf aktuelle Strafgesetzgebung	65
2. Historische Gründe in der Auseinandersetzung mit der Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff	68
a) Historische Parallelen aus dem Nebenstrafrecht	69
b) Übergang von der Rechtsverletzungs- zur Rechtsgutsverletzungstheorie	70
c) Zusammenfassung	73
3. Universalrechtsgüter des modernen Strafrechts und systemtranszendenter Rechtsgutsbegriff einer personalen Rechtsgutstheorie	74
a) Zur Konstitution eines systemtranszendenten Rechtsgutsbegriffs bei Hassemer	74

b) Vereinbarkeit der Universalrechtsgüter des modernen Strafrechts mit dem Rechtsgutsbegriff einer personalen Rechtsgutslehre .....	76
4. Vorfeldschutz von Individualrechtsgütern und personale Rechtsgutslehre .....	78
5. Zur Kritik am speziell strafrechtlichen Rechtsgutsbegriff .....	78
III. Zusammenfassung .....	80

### 3. Kapitel

#### **Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff und das Verfassungsrecht** 81

I. Auffassungen im Schrifttum zum Einfluß des Verfassungsrechts auf Strafrecht und Rechtsgutsbegriff .....	81
1. Die Auffassung von Paulduro .....	81
2. Die Auffassung von Lagodny .....	82
3. Die Auffassung von Appel .....	84
4. Die Auffassung von Stächelín .....	85
II. Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Vorgaben für Strafrecht und Rechtsgutsbegriff im Hinblick auf die Entmaterialisierungstendenz ....	86
III. Zusammenfassung .....	94

### 4. Kapitel

#### **Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff und seine Relativierung** 94

I. Die Auffassung von Kindhäuser .....	94
II. Die Auffassung von Stratenwerth .....	99

### 5. Kapitel

#### **Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff und positivrechtlicher Rechtsgutsbegriff** 104

I. Das Rechtsgut als positivrechtlicher Begriff .....	104
II. Die Rationalisierungsfunktion des positivrechtlichen Rechtsgutsbegriffs ....	106
1. Die Rationalisierungsfunktion des positivrechtlichen Rechtsgutsbegriffs auf der Ebene der Verhaltensnorm für das Verhältnis von Verletzungs- und Gefährungsdelikten .....	107
a) Sicherheit des Straßenverkehrs und Deliktsnatur der Straßenverkehrsdelikte .....	109
b) Relativierung des Rechtsgutsbegriffs bei Kindhäuser und Deliktsnatur abstrakter Gefährungsdelikte .....	111
c) Relativierung des Rechtsgutsbegriffs bei Stratenwerth und das Verhältnis von Verletzungs- und Gefährungsdelikten .....	114
d) Zusammenfassung .....	115

2. Die Rationalisierungsfunktion des positivrechtlichen Rechtsgutsbegriffs auf der Ebene der Sanktionsnorm ..... 115

III. Zusammenfassung ..... 118

3. Teil

**Überindividuelle Rechtsgüter in den einzelnen Bereichen des Strafrechts und positivrechtlicher Rechtsgutsbegriff** 119

1. Kapitel

**Überindividuelle Rechtsgüter im Wirtschaftsstrafrecht** 119

I. Argumente für die Rechtsgutsfrage aus Wortlaut und Systematik der Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts ..... 119

II. Die Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts als abstrakte Gefährungsdelikte und positivrechtlicher Rechtsgutsbegriff ..... 124

1. Rechtsgutsbestimmung bei abstrakten Gefährungsdelikten ..... 124

2. Abstrakte Gefährung der Wirtschaftsinstitutionen durch die einzelne Wirtschaftsstraftat ..... 125

3. Immaterielle Auswirkungen der einzelnen Wirtschaftsstraftat im Rahmen der Rechtsgutsbestimmung ..... 130

4. Abstrakte Gefährung der Wirtschaftsinstitutionen durch das Zusammenwirken einer Vielzahl von Wirtschaftsstraftaten ..... 132

III. Zusammenfassung der Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsinstitutionen als Rechtsgüter des Wirtschaftsstrafrechts ..... 136

IV. Legitimität der Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts als reine Vermögensdelikte ..... 136

1. Einwand von der Illegitimität des Pönalisierens abstrakter Vermögensgefährdungen ..... 137

2. Die Derivate des Betrugstatbestands als reine Vermögensdelikte ..... 138

V. Zusammenfassung ..... 142

2. Kapitel

**Überindividuelle Rechtsgüter im Umweltstrafrecht** 143

I. Die ökozentrische Rechtsgutskonzeption ..... 143

II. Die administrative Rechtsgutskonzeption ..... 146

1. Administrative Rechtsgutskonzeption und Pönalisierung bloßen Verwaltungsungehorsams ..... 146

2. Administrative Rechtsgutskonzeption und materielle Genehmigungsfähigkeit ungenehmigten Verhaltens ..... 149

3. Zusammenfassung ..... 153

III. Die ökologisch-anthropozentrische Rechtsgutskonzeption und Ausein- setzung mit der anthropozentrischen Rechtsgutskonzeption .....	153
IV. Zusammenfassung .....	158

### 3. Kapitel

#### **Überindividuelle Rechtsgüter im Straßenverkehrsstrafrecht** 158

I. Der Tatbestand der Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c StGB).....	159
II. Der Tatbestand des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) ..	161
1. Der Tatbestand des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer als Delikt gegen die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs .....	161
2. Der Tatbestand des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer als raubähn- liches Sonderdelikt .....	163

### 4. Kapitel

#### **Überindividuelle Rechtsgüter im Bereich der Straftatbestände zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** 165

I. Die Straftatbestände zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität als Delikte gegen die innere öffentliche Sicherheit.....	165
II. Der Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) als Delikt des vorverlagerten Rechtsgüterschutzes .....	167
<b>Zusammenfassung</b> .....	170
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	173
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	189

# Einleitung

## I. Problemaufriß

Es gibt eine „Tendenz des Rechtsgutsbegriffs, sich zu verflüssigen, zu vergeistigen, zu entmaterialisieren“<sup>1</sup>. Mit diesen Worten gibt Hassemer eine Entwicklung wieder, welche die strafrechtliche Diskussion seit einiger Zeit verstärkt beschäftigt.

Auslöser dieser Debatte waren und sind die neueren Bereiche des Strafrechts, namentlich das Wirtschafts- und Umweltstrafrecht. Im Wirtschaftsstrafrecht etwa sind Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend von Rechtsgütern wie Subventions-, Versicherungs- oder Kreditwesen geprägt<sup>2</sup>. Im Umweltstrafrecht zeigt sich diese Entwicklung darin, daß nicht der Schutz menschlicher Interessen, sondern zunehmend der Schutz der Umwelt und der einzelnen Umweltmedien in den Vordergrund gerückt wird<sup>3</sup>. Anstelle klassischer Individualrechtsgüter, wie Vermögen oder Leben, Leib und Gesundheit, sollen diese „großflächigen“<sup>4</sup>, „wolkigen“<sup>5</sup> oder „luftigen“<sup>6</sup> Rechtsgüter geschützt sein. Dieser Entwicklung einer „Inflation der Rechtsgüter“<sup>7</sup>, welche mit dem Schlagwort der Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff umschrieben wird<sup>8</sup>, nimmt sich die vorliegende Arbeit an.

---

<sup>1</sup> Hassemer in: NK, Vor § 1 Rdnr. 265.

<sup>2</sup> Vgl. die Darstellung im 1. Teil, 1. Kapitel.

<sup>3</sup> Zu den Rechtsgutskonzeptionen im Umweltstrafrecht vgl. im 1. Teil, 2. Kapitel.

<sup>4</sup> Baratta, KrimJ 1984, 132, 137; Seelmann, NJW 1990, 1257, 1258 f.; Hassemer, ZRP 1992, 378, 381; Müssig, Schutz abstrakter Rechtsgüter, S. 1; ähnlich Jakobs, ZStW 107 (1995), 843, 856: „Zerdehnung [...] ins Großflächige“.

<sup>5</sup> Hassemer, JuS 1990, 850.

<sup>6</sup> Weigend in: Festschr. für O. Triffterer, S. 695, 699.

<sup>7</sup> Weigend in: Festschr. für O. Triffterer, S. 695, 711.

<sup>8</sup> Dieser Begriff wurde von Müssig, Schutz abstrakter Rechtsgüter, S. 1 geprägt. Hassemer, auf den sich Müssig beruft, spricht – ohne Unterschied in der Sache – von einer Verflüssigung des Rechtsgutsbegriffs, vgl. Hassemer in: NK, Vor § 1 Rdnr. 265. Andere sprechen von einer Entindividualisierungstendenz, vgl. Eser in: Festschr. für E.-J. Mestmäcker, S. 1005, 1013; Weigend in: Festschr. für O. Triffterer, S. 695, 700.

## II. Die verschiedenen Funktionen des Rechtsgutsbegriffs

Im Rahmen einer Auseinandersetzung mit dieser Entwicklung soll zum Ausgangspunkt genommen werden, daß „in der Strafrechtswissenschaft der Satz nicht ernsthaft bestritten [wird], daß Rechtsgüterschutz die Aufgabe des Strafrechts ist“<sup>9</sup>. Von dieser Funktion des Strafrechts als Instrument des Rechtsgüterschutzes, die nach § 2 Abs. 1 AE 1966 dem Strafgesetzbuch als Richtlinie vorangestellt werden sollte<sup>10</sup>, geht nicht nur die nahezu unbestrittene Auffassung im strafrechtlichen Schrifttum aus<sup>11</sup>. Ein solcher Standpunkt wird ebenso vom Bundesverfassungsgericht eingenommen. Es hat in seiner Rechtsprechung „als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen“<sup>12</sup>. Es ist somit Rechtsgüterschutz als Sinn und Zweck des Strafrechts weitgehend anerkannt.

Diese Funktion des Strafrechts, von der man nicht erst heute, sondern bereits seit längerer Zeit in der Diskussion um den Rechtsgutsbegriff ausgeht<sup>13</sup>, wurde lediglich während einer geschichtlichen Epoche ernsthaft in Abrede gestellt. Die nationalsozialistische Strafrechtslehre der Kieler Schule sah die Aufgabe des Strafrechts nicht im Rechtsgüterschutz, sondern in der Verhinderung von Pflichtverletzungen<sup>14</sup>. Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Richtung kann hier aber unterbleiben. Bereits von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß sie nur vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Weltbildes erklärbar ist<sup>15</sup>. Dieser Streit hat sich somit allein aufgrund der historischen Gegebenheiten erledigt und braucht daher hier nicht mehr aufgegriffen zu werden.

<sup>9</sup> *Arm. Kaufmann*, Aufgabe des Strafrechts, S. 5.

<sup>10</sup> § 2 Abs. 1 AE 1966 lautet: „Strafen und Maßregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter und der Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft“.

<sup>11</sup> *Baumann/Weber/Mitsch*, AT, § 3 Rdnr. 10 ff.; *Jescheck/Weigend*, AT, S. 7; *Maurach/Zipf*, AT 1, § 7 Rdnr. 4; *Roxin*, AT I, § 2 Rdnr. 1; *Rudolphi* in: SK, Vor § 1 Rdnr. 2; *Gropp*, AT, § 1 Rdnr. 122 mit § 3 Rdnr. 26. Selbst *Jakobs*, AT, 2/24 meint trotz seiner Kritik an der Rechtsgutslehre, es „verspreche keinen Gewinn, diese Lehre überhaupt zu verwerfen und stets ohne Vermittlung über ein Rechtsgut das Delikt durch die Sozialschädlichkeit des Verhaltens zu bestimmen“.

<sup>12</sup> BVerfGE 45, 187, 253 f. m. w. N.

<sup>13</sup> Einen historischen Überblick über die Entwicklung der Rechtsgutslehre bieten die Monographien von *Sina*, Dogmengeschichte; *Amelung*, Rechtsgüterschutz.

<sup>14</sup> Vgl. für diese Auffassung *Schaffstein*, DSr 1935, 97 ff.; *ders.*, DSr 1937, 335 ff.; *Dahm*, ZStW 57 (1938), 225, 233 ff. Während der 30er Jahre erfuh diese Ansicht insbesondere Kritik von *Schwinge/Zimmerl*, Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken, S. 60 ff. Vgl. ausführlich zu dieser Auseinandersetzung *Sina*, Dogmengeschichte, S. 70 ff., 79 ff.; *Amelung*, Rechtsgüterschutz, S. 216 ff.

<sup>15</sup> *Worms*, Bekenntnisbeschimpfung, S. 69; *Hohmann*, Rechtsgut der Umweltdelikte, S. 120.

Eine solche Auseinandersetzung legen auch nicht Bestrebungen im neueren Schrifttum nahe, welche die Probleme, denen sich das Strafrecht in der modernen Gesellschaft ausgesetzt sehen soll, durch eine Relativierung des Rechtsgutsbegriffs glauben lösen zu können. Sie zwingen deshalb nicht zu einer Beschäftigung mit der Diskussion um den Rechtsgutsbegriff in den 30er Jahren, weil sie zum einen nicht an diesen Streit anknüpfen und zum anderen zur Lösung jener Probleme Wege aufzeigen<sup>16</sup>, die sich von der Konzeption unterscheiden, welche die Kieler Schule als Alternative zum Rechtsgüterschutzgedanken im Strafrecht offeriert hatte. Die Richtigkeit des Satzes, daß „in der Strafrechtswissenschaft der Satz nicht ernsthaft bestritten [wird], daß Rechtsgüterschutz die Aufgabe des Strafrechts ist“<sup>17</sup>, braucht somit an dieser Stelle nicht mehr nachgewiesen zu werden.

Jenseits dieser Aussage herrscht dagegen über die Bedeutung des Rechtsgutsbegriffs für das – materielle<sup>18</sup> – Strafrecht weitgehend Dissens. Einigkeit besteht nur noch in dem Punkt, daß er eine Funktion als methodisches Instrument für die (teleologische) Auslegung und Anwendung des positiven Rechts wahrnimmt<sup>19</sup>, etwa in der Frage eines Notwehrrechts oder im Rahmen der Dispositionsbefugnis bei der rechtfertigenden Einwilligung<sup>20</sup>. Insoweit wird auf den systemimmanenten Aspekt des Rechtsgutsbegriffs angesprochen<sup>21</sup>. In diesem Punkt läßt sich noch ein Konsens innerhalb des Schrifttums ausmachen.

Im nächsten Punkt spaltet es sich dagegen in zwei große Lager. Ein Teil des Schrifttums schreibt dem Rechtsgutsbegriff noch eine weitere Funktion zu. Ein systemtranszendenter Rechtsgutsbegriff soll als überpositiver und vorstrafrechtlicher Topos dem Strafgesetzgeber Schranken setzen können und insofern eine strafbarkeitslimitierende Funktion wahrnehmen<sup>22</sup>, sei es auch nur in Gestalt eines „gewichtigen Argumentationstopos“<sup>23</sup>. Es ist

<sup>16</sup> Siehe hierzu näher im 2. Teil, 4. Kapitel.

<sup>17</sup> *Arm. Kaufmann*, Aufgabe des Strafrechts, S. 5.

<sup>18</sup> Mit der Bedeutung des Rechtsgutsbegriffs für die Bestimmung der Verletzeneigenschaft im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens der §§ 172 ff. StPO beschäftigt sich *Hefendehl*, GA 1999, 584, 590 ff.

<sup>19</sup> *Hassemer*, Theorie, S. 19 ff.; *Nelles*, Untreue, S. 287; *Stächelin*, Strafgesetzgebung, S. 31 ff.; *Stratenwerth* in: Festschr. für T. Lenckner, S. 377, 378.

<sup>20</sup> Vgl. insoweit statt aller nur *Jescheck* in: LK, Vor § 13 Rdnr. 6 m. w. N.

<sup>21</sup> Für die terminologische Unterscheidung zwischen dieser und der folgenden Funktion des Rechtsgutsbegriffs wird im weiteren Verlauf der Arbeit an das Begriffspaar von *Baratta* in: Festschr. für Arth. Kaufmann, S. 393 angeknüpft. Vgl. zu anderen Begriffspaaren in diesem Zusammenhang *Stächelin*, Strafgesetzgebung, S. 32 f.

<sup>22</sup> Dies versprechen sich *Rudolphi* in: Festschr. für R. Honig, S. 151, 156; *Marx*, Definition, S. 3; *Worms*, Bekenntnisbeschimpfung, S. 68; *Hohmann*, Rechtsgut der Umweltdelikte, S. 136 von ihren Bemühungen um den Rechtsgutsbegriff.